

Wohnformen nach dem BbgPBWoG

Informationsveranstaltung 21.02.2024

Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) Land Brandenburg

Ziel des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG)

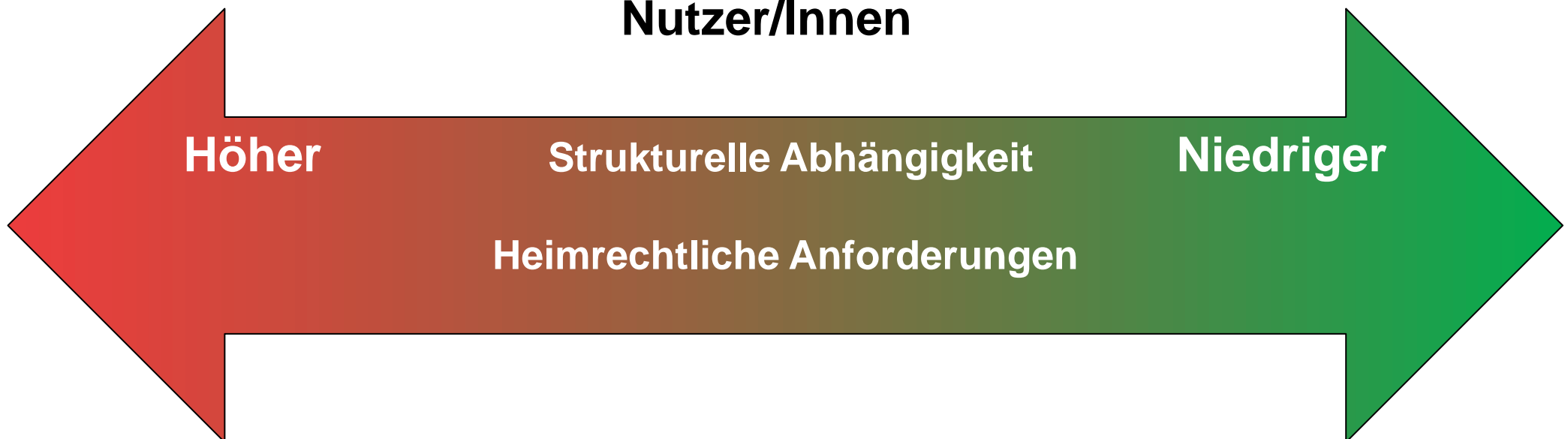
- Interessen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung zu schützen
- Selbstverständnis und Stellung als Vertragspartei stärken und ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben ermöglichen

Grundlegende Voraussetzungen für d. Anwendung des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG)

- mehrere volljährige Menschen mit gemeinschaftlicher Pflege und/oder Betreuung in räumlicher Nähe (Pflege/Betreuung + Wohnen gleichzeitig)
- in Trägerschaft oder durch Organisation eines Dritten
- Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit
- Leistungen gegen Entgelt

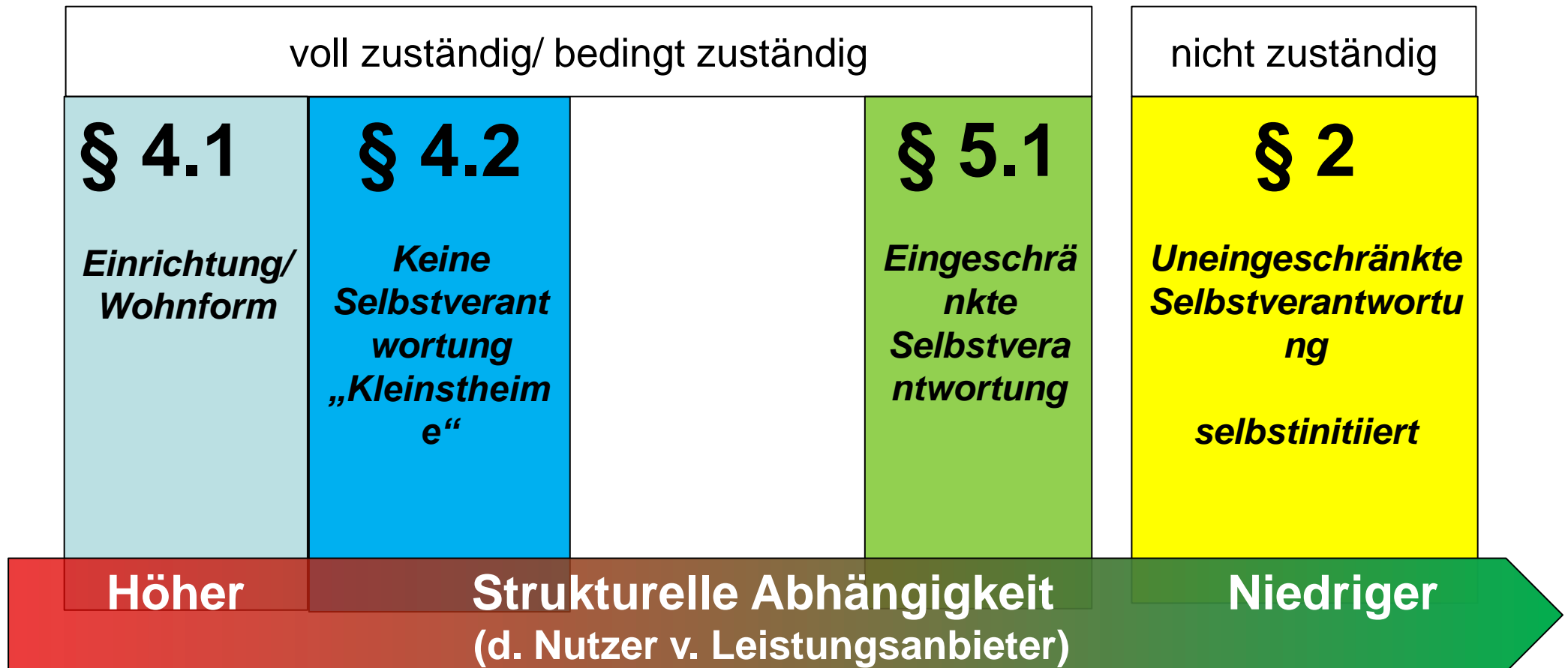
Primärziel des Heimrechts

Wahrung der Grundrechte, insb. der Würde, Förderung d.
Selbstbestimmung und Selbstverantwortung d.
Nutzer/Innen



Heimrecht setzt gesetzl. Rahmen für **gemeinschaftliche** Pflege und/oder
Betreuung bei struktureller Abhängigkeit

Kategorien von unterstützenden Wohnformen



WF gem. § 4 Abs. 1 BbgPBWoG

- Wohn- und Betreuungsvertrag: die Erbringung von Leistungen ist an den Wohnraum geknüpft
- LA/Träger hat die Verantwortung
- Abhängigkeit zum Träger/ LA ist hoch

WF gem. § 4 Abs. 2 BbgPBWoG (den Einrichtungen gleichgestellt)

- Mietvertrag und Pflege-/Betreuungsvertrag
- Vermietung und Pflege/Betreuung können personenidentisch, wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sein
- Anbieter von Pflege und Betreuungsleistungen im Kollektiv nicht frei wählbar
- hohe Pflegebedarfe, umfassende Versorgung, hoher Unterstützungsbedarf, schichtplanmäßige Präsenz notwendig
- Abhängigkeit zum LA ist hoch

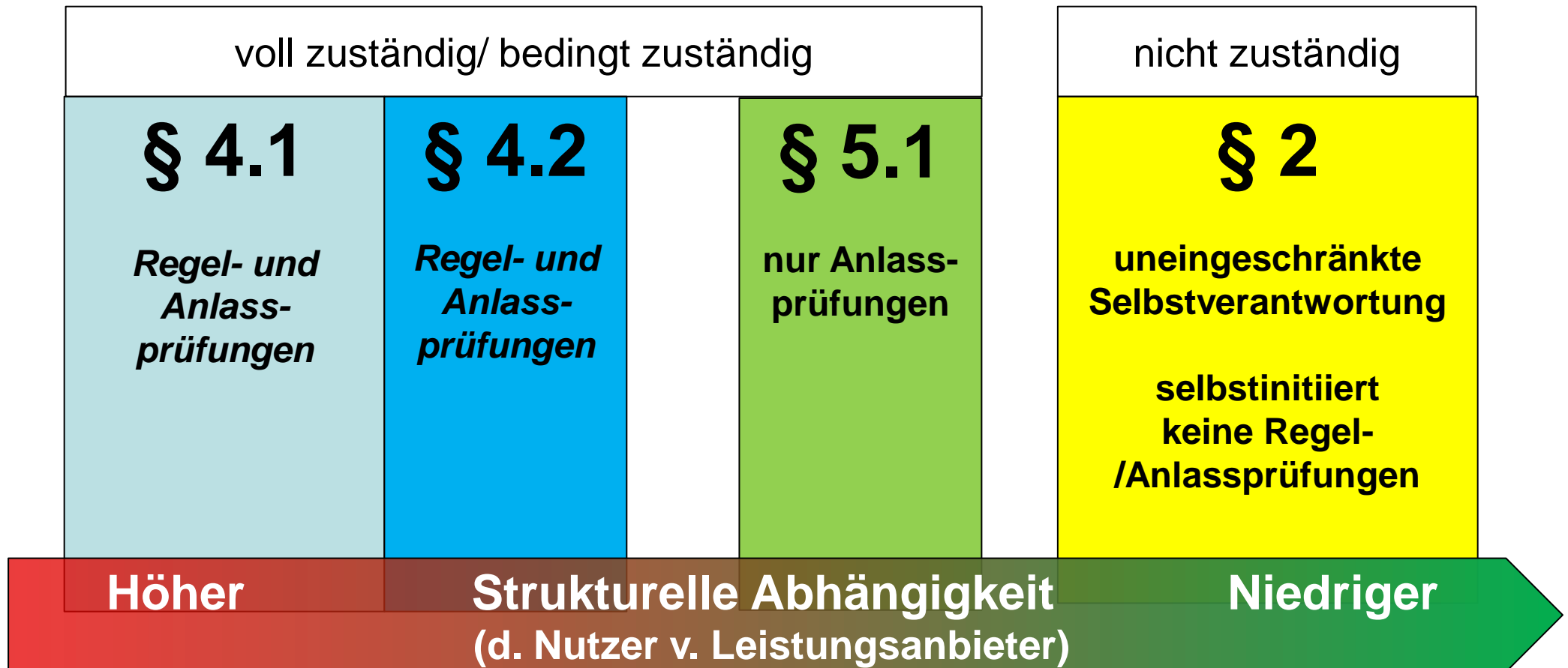
WF gem. § 5 Abs. 1 BbgPBWoG

- geteilte Verantwortung zwischen Leistungsanbieter, Nutzer*innen (Angehörige) und dem Vermieter
- kollektive Interessenvertretung, Vernetzung der Angehörigen/Nutzer miteinander, regelmäßige Treffen werden durch Angehörige/Nutzer organisiert
- es bestehen Regeln zur Entscheidungsfindung
- freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen

WF gem. § 2 Abs. 1 BbgPBWoG

- eigenständige Organisation und Beauftragung der Leistungen
- Kollektive Autonomie wie z. B. eine Auftraggebergemeinschaft, die dazu dient das gemeinschaftliche Wohnen zu gestalten und gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten
- LA erbringt gebuchte Leistungen (Gaststatus)
- mehrere LA in einer WF tätig
- regelmäßige Treffen aller Mitglieder der Auftraggebergemeinschaft
- Qualitätskontrolle der Pflege- und Betreuungsleistungen erfolgt durch Nutzer/Angehörige
- es gibt Regelungen zur Entscheidungsfindung und Verbindlichkeit von Beschlüssen
- Initiierung der Wohnform erfolgt durch Nutzer*innen

Prüfungen von Wohnformen



- Beratung gem. § 17 BbgPBWoG vor der Inbetriebnahme der unterstützenden Wohnform in den Räumlichkeiten der AuW oder auch vor Ort möglich
- Anzeigepflicht gem. § 7 BbgPBWoG 3 Monate vor Inbetriebnahme
- sollte ein Objekt vorhanden sein, können die baulichen und strukturellen Gegebenheiten zu den Anforderungen nach dem BbgPBWoG und der SQV im Rahmen einer Beratung auf Anfrage beurteilt werden
- vor dem Antrag auf Nutzungsänderung oder dem Antrag auf Baugenehmigung ist es sinnvoll, sich beraten zu lassen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !